

## Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 21. August 1867.)

In Erledigung eines Auftrages des Nationalrathes hat der Bundesrath in Sachen der schweizerischen Auswanderung das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen erlassen.

„Tit.!

„Der Nationalrath hat in der Sitzung vom 25. v. Mts. folgende Motion des Herrn Dr. Joos für erheblich erklärt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, Anordnungen zu treffen,  
 „„daß genaue Angaben über die Zahl der schweizerischen Aus-  
 „„wanderer, über das Ziel der Auswanderung, über die wirklich  
 „„erfolgte Ansiedelung oder über die Rückkehr der Auswanderer  
 „„in das Vaterland von Bundes wegen alljährlich bekannt ge-  
 „„macht werden.““

„Entschlossen, auf den Wunsch des Nationalrathes einzutreten, hat der Bundesrath sofort eine Enquête in den Rechenschaftsberichten der Kantonsregierungen anstellen lassen, um vor allen Dingen zu ermitteln, was zur statistischen Erhebung und Bekanntmachung der Auswanderer bereits in den einzelnen Kantonen geschieht. Nachfolgende Notizen sind das Ergebnis dieser Untersuchung:

- 1) Obwalden und Appenzell J. Rh. veröffentlichen keinen Rechenschaftsbericht.
- 2) Zürich, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel=Stadt, Basel=Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Graubünden, Waadt, Valais, Neuenburg und Genf machen in ihren Rechenschaftsberichten keine Angaben über die Auswanderungen.
- 3) Bern gibt bloß die Zahl der neu konfessionirten Auswanderungsagenten an.
- 4) Luzern berichtet 1865 über ein verunglücktes Auswanderungsschiff.
- 5) Thurgau gibt bloß eine allgemein gehaltene Bemerkung.

- 6) Tessin veröffentlicht Auszüge aus den Berichten der Bezirksstatthalter, die aber meistens ganz allgemein gehalten sind. Von einigen Bezirken werden hingegen positive und detaillierte Nachweise gegeben, vom zweiten Bezirk auch die Zahl der wieder Heimgekehrten.
- 7) Nidwalden veröffentlicht unbestimmte Angaben. Der Bericht von 1859/61 spricht von 300 Auswanderern in den letzten zwölf Jahren. Von den Armenbehörden wird ein Verzeichniß der nach Amerika Ausgewanderten geführt.
- 8) Glarus gibt in den alle drei Jahre erscheinenden Berichten jeweils die jährliche Zahl der „in Familien“ oder „ledig“ (nach Amerika) Ausgewanderten.
- 9) St. Gallen veröffentlicht die Zahl der Auswanderer, ihr Reiseziel (Nord- und Südamerika), Geschlecht und Civilstand derselben; endlich wird angegeben, wie viele Auswanderer von jedem der patentirten Agenten befördert worden sind.
- 10) Argau gibt eine Tabelle nach Bezirken mit folgenden Rubriken:
  - I. Anzahl der Ausgewanderten.
    - a. Erwachsene (ledig oder verwitwet; verheirathet; männlich, weiblich).
    - b. Kinder, (männlich, weiblich).
  - II. Reiseziel, (Nordamerika, Südamerika, Australien).
  - III. Vermögensverhältnisse,
    - a. Mitgenommene Vermögen,
    - b. Zurückgelassene Vermögen.
  - IV. Unterstützt
    - a. von der Gemeinde,
    - b. vom Staate.

„Aus dieser Untersuchung ergibt sich, daß nur die Mittheilungen der beiden letztgenannten Kantone zu dem gedachten Zwecke ausreichend wären, daß also für eine allgemeine schweizerische Statistik der Auswanderer in den Rechnungsbereichen der Kantonsregierungen das Material im Ganzen nicht zu finden ist.

„Wenn wir uns nun nach den Wegen und Mitteln umsehen, durch welche das Gesamtmaterial herbeigeschafft werden könnte, so ist zunächst zu erwägen, daß die Zoos'sche Motion das Ziel der Auswanderung überhaupt angegeben wissen will und die Ermittlung nicht auf diejenigen beschränkt, welche nach Amerika oder Australien auswandern, wie es in den Berichten der drei letzten Kantone geschieht. Die Kunde über das Zahlenverhältniß der Auswanderung nach Amerika, Australien und andern überseeischen Ländern ist aber viel leichter zu erlangen und zu kontro-

liren, als die Auswanderung im Allgemeinen ohne Ansehung des bloß überseeischen Zieles. Denn eine Person, welche nach Italien, Spanien, Rußland, Deutschland, England, Schweden oder nach der Levante sich begibt, wo überall schweizerische Kommanditen sich befinden, hat oft gar nicht die Absicht, auszuwandern; sie will sich nur ein paar Jahre im Auslande aufhalten; sie entschließt sich aber zuletzt doch zur definitiven Ansiedelung im fremden Lande. In solchen Fällen wird es den Konsuln schwierig sein, die wirklich Ausgewanderten von den Reisenden zu unterscheiden, und ebenso wird es den Behörden in der Heimat ergehen. Um genau zu verfahren, müßte man sämtliche aus der Schweiz reisende Schweizerbürger registriren und die wieder Heimkehrenden von ihnen abziehen. Dies würde einestheils eine große Mühe verursachen, welcher viele Kantone sich nicht unterziehen möchten und würde nicht einmal ein sicheres Resultat ergeben, weil die Zahl der am Ende des Jahres noch auf Reisen Abwesenden die Gesamtziffer irrig erhöhen würde.

„Die Ermittlung der wirklich erfolgten Ansiedelung und der Rückkehr der Ausgewanderten hat aber auch noch fernere Schwierigkeiten. Viele Auswanderer siedeln sich im fernen Westen Amerika's an, wo sie gänzlich der Kontrolle der Konsuln entgehen. Die Konsuln können deren Schicksal, nachdem sie einmal ins Innere abgereist sind, nicht verfolgen. Man wird sich also damit begnügen müssen, alle nicht zurückgekehrten Auswanderer nach Jahresfrist auch als angesiedelt zu betrachten.

„Noch schwieriger ist die Ermittlung der Zurückgekehrten. Wenn solche stets zuerst in ihren Heimort sich verfügten, so würde sich vielleicht eine Kontrolle durch die Gemeindepolizei erstellen lassen. Allein dies wird nicht regelmäßig der Fall sein; vielmehr werden zurückgekehrte Auswanderer meist dahin sich wenden, wo sie wieder Stellung finden, und dies wird nicht immer in der Heimatgemeinde, nicht einmal im Heimatkanton sein.

„Unter solchen Umständen haben wir uns entschlossen, nur die überseeische Auswanderung und deren Ziel zu berücksichtigen, und von der Erhebung der wirklich erfolgten Ansiedelung und der Rückkehr der Ausgewanderten vorläufig abzusehen.

„In Hinsicht auf die Art und Weise der Erhebung des Materials müssen, wegen nicht in allen Kantonen zureichender staatlicher Kontrolle der Auswanderung, unsers Erachtens drei Instanzen die Hände sich reichen:

- 1) die Verwaltungsbehörden der Kantone,
- 2) die Auswanderungsagenten und
- 3) die schweizerischen Konsuln an den Abgangs- und Ankunftsplätzen, sowie in den überseeischen Ländern überhaupt.

„Es gibt nämlich unter den Personen, welche nach Jahresfrist als ausgewandert betrachtet werden können, solche, welche

- a. in bestimmt erklärter, offener Weise auswandern. Diese werden in den meisten Kantonen 4 — 6 Wochen vor ihrer Abreise zur Wahrung der Gläubiger öffentlich in den Amtsblättern ausgeschrieben.
- b. Solche, welche in offener Weise in ein überseeisches Land reisen, aber erst später sich entscheiden, ob sie sich dort niederlassen wollen oder nicht. Diese werden stets Legitimationspapiere mitnehmen, welche von den kantonalen Verwaltungsbehörden beglaubigt werden müssen.
- c. Solche, welche entweder öffentlich nicht ausgeschrieben werden, oder keine Legitimationspapiere mitnehmen. Von diesen wird ein Theil durch die Auswanderungsagenten befördert und daher von denselben angegeben werden können.
- d. Solche, welche sich heimlich entfernen. Von diesen wird ein Theil durch die Konsulu der Abgangs- und Ankunfts Häfen ermittelt werden können.

„Die Zahl der Auswanderer wird also durch die Verwaltungsbehörden, welchen die Ausschreibung derselben in den Amtsblättern behufs Sicherung der Gläubiger, und die Beglaubigung der Pässe, Heimatscheine oder anderer Legitimationspapiere obliegt, so wie durch die Auswanderungsagenten annähernd ermittelt werden können. Die Berichte der Konsulu würden als Kontrolle dienen.

„Aus Allem geht hervor, daß uns zur Erhebung des statistischen Materials für die überseeische Auswanderung die Unterstützung der Regierungen der Kantone unentbehrlich ist; mögen dieselben ihre Staatskanzleien mit der Sammlung der betreffenden Notizen von Seite der Bezirksverwaltungsbeamten (Bezirkspräsidenten, Regierungstatthalter, u. s. w.) beauftragen, oder die Auswanderungsagenten (bei Ertheilung oder Erneuerung der Konzession) verpflichten, eine genaue Liste der von ihnen spedirten Auswanderer am Ende eines jeden Jahres einzureichen, oder irgend eine andere Maßregel zur Erhebung des betreffenden Materials für geeignet erachten.

„Wir erlauben uns daher, an Sie die Anfrage zu stellen:

- 1) Welche Schritte geschehen von Seite der Verwaltung Ihres Kantons in Fällen der Auswanderung, sowohl zur Sicherung der Gläubiger der Auswanderer, als zum Schutze der letztern selbst?
- 2) In welcher Weise kommen Auswanderungsfälle in Ihrem Kanton zur amtlichen Kenntniß?

3) Welche Maßnahme sind Sie bereit zu ergreifen, um die in Ihrem Kanton Auswandernden und deren Reiseziel am Schlusse eines jeden Jahres zu unserer Kenntniß zu bringen?

„Indem wir über Vorstehendes Ihren gefälligen Mittheilungen und Vorschlägen in Bälde entgegensehen, ergreifen wir gerne diese Gelegenheit, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

---

(Vom 26. August 1867.)

Herr Adolf Schäck, k. k. österreichischer Honorarkonsul in Genf, ist von S. M. dem König von Schweden und Norwegen zum dortseitigen Konsul in der Schweiz, mit Residenz in Genf, am 13. Juni d. J. ernannt worden, in welcher Eigenschaft er das Exequatur vom Bundesrathe erhalten hat.

---

(Vom 28. August 1867.)

Der Bundesrath hat die Inspektion der diesjährigen Central-Militärschule (applikatorischer Theil) in üblicher Weise dem Vorsteher des eidg. Militärdepartements übertragen.

---

(Vom 30. August 1867.)

Herr Philippe Charles Goffet, Ingenieur, von St. Helier (England), ist vom Bundesrath zum II. Topographen auf dem eidg. Stabsbureau für unbestimmte Zeit ernannt worden.

---

Der Bundesrath wählte

(am 26. August 1867)

als Posthalter in Gubrefin: Hrn. Guillaume Milliet, Gemeindefeldmeister, von und in Gubrefin (Waadt);

„ Telegraphist in St. Aubin: Hrn. Auguste Droz, von Chaux-de-Fonds, Posthalter daselbst;

(am 28. August 1867)

als Posthalterin in Villeret: Jgfr. Elise Bourquin, Uhrenmacherin, von und in Villeret (Bern);

„ Telegraphist in Davos-Plaz: Hrn. Peter Nüesch, Posthalter, von und in Davos-Plaz (Graubünden).

---

## I n f e r a t e.

---

### A u s s c h r e i b u n g.

---

Die Stelle eines II. Sekretärs des eidg. Militärdepartements, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 3000—3200, ist erledigt und wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, die sich für dieselbe zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen bis zum 15. September 1867 dem unterzeichneten Departement schriftlich einzureichen.

Bern, den 26. August 1867.

Eidgenössisches Militärdepartement.

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.08.1867
Date	
Data	
Seite	607-612
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 553

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.